Amtsblatt

bet

Königlichen Regierung zu Düffeldorf.

Stild 13.

Jahrgang 1893.

357 349. Am 1. April d. J. tritt das Reichsgeset vom 12. März d. J., betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung in Kraft. Bon diesem Zeitpunkt ab tritt als gesetzliche Zeit an die Stelle der mittleren Sonnenzeiten der einzelnen Orte die mittlere Sonnenzeit des fünfzehnten Längengrades östlich von Greenwich, welche ungefähr eine halbe Stunde früher fällt, als die mittleren Sonnenzeiten der einzelnen Orte des hiesigen Bezirks.

Die ber hiesigen Verwaltung unterstellten Behörden legen vom 1. April ab bei ihren Zeitangaben die künftige gesetzliche Zeit zu Grunde. Auch diejenigen Zeitangaben, welche von diesen Behörden vor dem 1. April d. J. erlassen sind und sich auf die Zeit nach Ablauf des 31. d. M. beziehen, sind als solche Zeitangaben zu betrachten, bei welchen die gesetzliche Zeit zu Grunde gelegt ist.

Duffelborf, ben 25. Mars 1993.

I. III. B. 3062.

Der Regierungs-Brafibent: Frhr. von ber Rede.

Inhalt des Reichs: Gefetblattes.

358. 344. Das zu Berlin am 13. Marg 1893 ausgegebene 6. Stud bes Reichs Befegblatis enthalt:

Rr. 2074. Sandelsvertrag zwischen bem Deutschen Reich und Egypten. Bom 19. Juli 1892.

Inhalt der Gefetsammlung.

359. 343. Das ju Berlin am 20. Marg 1893 ausgegebene 6. Stud ber Gefehlammlung enthalt;

Rr. 9593. Gefet, betreffend bie Berlegung ber Landes-Bug- und Bettage. Bom 12. Marg 1893.

Nr. 9594. Berordnung jur Ausführung bes §. 3 bes Gesethes vom 12. Marz 1893, betreffend die Berlegung der Landes-Buß- und Bettage. Bom 12. März 1893.

Rr. 9595. Kirchengeset über die in ber evangelischlutherischen Kirche ber Broving Hannover zu begehenden Buß- und Bettage. Bom 12. Marz 1893.

Nr. 9596. Berordnung über das Infrafttreten des Kirchengesetes vom 12. März 1893, betreffend die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage. Vom 12. März 1893.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

360. 348. In Tientsin (China) wird am 1. April eine Kaiserlich Deutsche Bostagentur eröffnet. Der Geschäftsbetrieb derselben erstredt sich auf gewöhnsliche und eingeschriebene Briefsendungen, auf Bostanweisungen und Bostpackete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 kg, sowie auf die Unnahme und Aussichrung von Zeitungsbestellungen. Ueber die Tagen

Musgegeben gu Duffelborf am 29. Marg 1893.

und Bersendungsbedingungen ertheilen die Poftauftalten auf Berlangen Ausfunft.

Während berjenigen Zeit des Jahres, in welcher die Schiffsahrt zwischen Shanghai und Tientsin durch Frost unterbrochen ist — in der Regel Occember, Januar, Februar —, kann eine Beförderung von Postpadeten auf der Strede zwischen Shanghai und Tientsin nicht erfolgen. Die in dieser Zeit in Shanghai eintressenden Postpadete für Tientsin müssen daher die zur Wiederseröffnung der Schiffsahrt in Shanghai lagern.

Berlin, W. ben 14. Marg 1893. Reichs-Bostamt, I. Abtheilung: Sacie.

Berordnungen u. Befanntmachungen der Brobingial-Behörden.

361. 355. Auf Grund ber in den Amtsblättern ber Röniglichen Regierungen ber Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungsordnung vom 26. Auguft 1889 wird die diesjährige Turnslehrerprüfung am 28. und 29. November d. J. in ber Remigiusschule zu Bonn abgehalten werden.

Bu berfelben werden Bewerber zugelaffen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben, und Studirende, diese jedoch nicht vor vollendetem fünften Semester.

Die Unmelbung zu ber Brüfung hat bis zum 1. Oftober b. 3. bei bem unterzeichneten Brovinzial-Schulfollegium zu erfolgen und zwar seitens ber in einem Lehramte stehenben Bewerber burch die vorgesetze Dienstbehörbe, seitens ber anderen unmittelbar.

Der Melbung find beigufügen:

1, ber Geburtsichein,

2, ber Lebenslauf,

3, ein argtliches Gefundheits-Atteft,

4, ein Beugniß über bie erworbene Lebrerbilbung und über bie bisherige Birtfamteit als Behrer,

5, ein Beugniß über bie erlangte turnerifche Musbilbung. Diejenigen Bewerber, welche fein Lehramt befleiben, haben ausreichende Bengniffe über ihre Schulbildung, fowie ein amtliches Führungsatteft beigubringen.

Die Brufungs Gebühren betragen 10 Mart, welche von ben Bewerbern vor bem Gintritte in die Brufung

gu entrichten find.

Die Brufungs Behorbe befteht aus folgenden Berfonen: 1, bem Roniglichen Provinzial-Schulrath Benning gu Cobleng als Borfitenden,

2, bem Roniglichen Gymnafial-Direftor Dr. Rleine

zu Wefel,

3, bem Dr. med. Ferb. Mug. Schmidt gu Bonn,

4, bem Roniglichen Seminarlehrer Rauer gu Renwied. Falls ein abweisender Beideid nicht erfolgt, haben fich die Bemelbeten, mit Schreibmaterial verfeben, am 28. November b. 3., Bormittags um 83/4 Uhr, in ber Remigiusichule zu Bonn einzufinden und unferem Bertreter vorzuftellen.

Coblenz, ben 13. Marg 1893. S. C. 3737. Ronigliches Provingial Schulfollegium: Ihenplis. 362. 356. Auf Grund ber in ben Umtsblattern ber Roniglichen Regierungen ber Rheinproving und gu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Brufungeord. nung vom 26, Auguft 1889 wird die biesjährige Turn. lehrerinnen-Brufung am 30. November und 1. December b. 38. in ber Remigiusichule ju Bonn abgehalten werden.

Bu berfelben werben Bewerberinnen zugelaffen, welche bereits bie Befähigung gur Ertheilung von Schulunter. richt vorschriftsmäßig nachgewiesen haben und außerbem fonftige Bewerberinnen, wenn fie gute Schulbilbung nachweisen und bas 18. Lebensjahr überschritten haben.

Die Unmelbung ju biefer Brufung hat bis jum 1. Offober b. 38. bei bem unterzeichneten Brobinzial Schul-Rollegium zu erfolgen und zwar bei ben im Lehramt ftehenden Bewerberinnen durch die vorgefette Dienftbehorbe, bei ben anderen unmittelbar.

Der Melbung find beigufügen:

1, ber Geburteschein, 2, ber Lebenslauf,

3, ein Gefundheite-Atteft,

4, ein Beugniß über bie bon der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung,

5, ein Beugniß über bie erlangte turnerifche Musbilbung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Birt. jamfeit,

6, von ben nicht im Lehramt ftebenben Bewerberinnen ein amtliches Führungszeugniß.

Die Brufungsgebühren betragen 10 Mart, welche von ben Bewerberinnen bor bem Gintritte in die Brufung gu entrichten find.

Die Brufungs Behorde befteht aus folgenden Berfonen: 1, bem Roniglichen Provinzial Schulrath Benning gu Cobleng als Borfipenben,

2, bem Roniglichen Symnafial Direttor Dr. Rleine gu Befel.

3, bem Dr. med. Ferd. Mug. Schmidt ju Bonn, 4, ber Lehrerin, Fraulein Bartung ju Bonn,

Falls ein abweisender Beicheid nicht erfolgt, haben fich bie Bemelbeten, mit Schreibmaterial verfeben, am 30. November d. 38. Bormittags um 83/4 Uhr, in ber Remigiusichule zu Bonn einzufinden und unferem Berireter vorzuftellen.

Cobleng, ben 13. Marg 1893. S. J. 3736. Ronigliches Brovingial-Schulfollegium : Ihenplig. 363. 357. Um die Ungehörigen ber Boglinge ber Ronigliden Schullehrer. und Lehrerinnen-Seminare, jowie berRonig lichen Braparanden-Unftalten in ben Stand gu feben, Die Unterhaltungs. toften für bie Schuler begm. Schulerinnen ihren Berhaltniffen und bem Bedurfnig entsprechend gu berechnen und abzumeffen, bringen wir nachftebend eine Bufammenftellung ber für bie Boglinge in ben einzelnen Unftalten aufzuwendenden Roften, fowie ber Durchichnittsfage ber gur Berfügung ftehenden Unterftugungen aus Staatsfonds in Berfolg unserer Bekanntmachungen vom 30. Mai 1888 — B. 1705 — und vom 5. Februar 1890 - 989 S. C. - gur allgemeinen Renntniß:

I. Regierungebegirt Machen. 1. In bem als Internat eingerichteten Seminar gu Cornelimunfter beträgt ber gu gablende Berpflegungefat für ben Tag 1 Mart 2 Bf., die Erhebung bes Berpflegungsgelbes geschieht viermal im Jahr und gwar Mitte December, Mitte Marg, Mitte Juni und Anfangs August jeden Jahres.

Bur Lehr- und Lernmittel find beim Gintritt unge. fahr 80 Mart, in jebem folgenden Jahre 20 bis 25

Mart aufzuwenden.

Der Durchichnittsfat ber bon ber Unftalt gewährten Unterftutungen beträgt 90 Mart für Ropf und Jahr.

2. In bem Seminar-Externat gu Linnich beträgt ber von ben Böglingen zu zahlende Benfionspreis (fur Koft und Bohnung) 45 Mart monatlich.

Die Aufwendungen für Lehr. und Lernmittel betragen

im Durchichnitt 30 Darf jahrlich.

Un Unterftugungen werben 140 Mart im Jahr burchschnittlich gewährt.

II. Regierungsbegirt Cobleng. 1. In bem Seminar-Internat gu Bopparb ftellt fich ber Roftgelbfat auf taglich 1 Mart.

Die Musgaben für Lehr. und Lernmittel betragen im Durchichnitt jährlich 36 Mart.

Un Unterftugungen werden für Ropf und Johr durchfcnittlich 90 Mart vertheilt.

2. In bem Seminar-Externat gu Münftermaifelb beläuft fich ber Berpflegungefat für ben Bogling auf burchichnittlich 372 Mart jahrlich einichließlich ber Aufwendungen fur Beigung und Licht.

Der jährliche Bedarf für Lehr. und Lernmittel be.

trägt etwa 50 Mart.

Un Unterftutungen entfallen auf jeben Bögling im Durchichnitt 120 Mart jabrlich.

3. 3m Internat bes Seminars ju Reuwieb hat der Bögling einen jahrlichen Berpflegungefat bon 270 Mart gu entrichten; Die vollständige Berpflegung bes Externats. Boglings toftet unter Ginichlug ber Musgaben für Wohnung, Feuerung und Licht 480 Mart

Für Lehr- und Lernmittel find etwa 160 Mart aufguwenden und zwar im erften Jahre 100 Mart, im zweiten Jahre 40 Mart und im britten Jahre 20 Dart.

Un Unterftützungen werben im Internat burchichnittlich 90 Mart, im Externat burchichnittlich 140 Dart

jährlich gewährt.

4. In ber als Externat eingerichteten Roniglichen Braparanden-Unftalt ju Simmern berechnen fich bie Ausgaben für Berpflegung, Bohnung, Beigung und Licht auf 340 Mart, für Lehr. und Lernmittel auf 45 Mart jährlich für ben Bögling.

Un Schulgelb hat jeber Braparand jahrlich 36 Mart ju entrichten, wogegen an Unterftützungen im Jahr burchschnittlich 126 Mart bewilligt werben.

III. Regierungs. Begirt Roln.

1. In bem Seminar-Internat gu Bruhl ftellt fich ber Berpflegungsfat für Ropf und Jahr auf 282 Mart.

Für Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln find im erften Jahre etwa 90 Mart, im zweiten 40 Mart und im britten 30 Mart erforberlich.

Un Unterftützungen find burchichnittlich 90 Mart jahr-

lich für jeden Bögling verfügbar.

2. In bem Seminar. Externat ju Siegburg beträgt ber von den Böglingen für Berpflegung, Bohnung, Licht und Beizung ju zahlende Berpflegungefat 480 Mart jährlich im Durchichnitt.

Die Aufwendungen für Lehr- und Bernmittel betragen im erften Jahre etwa 60 Mart, im zweiten 40 Mart

und im britten 30 Dart.

Un Unterftützungen werden im Durchichnitt 130 Marf

jährlich für jeden Bögling bewilligt.

IV. Regierungs. Begirt Duffelborf. 1. In bem Seminar. Externat gu Elten fiellen fich die jährlichen Aufwendungen für Berpflegung, Boh. nung, Licht und Beizung auf 450 Mart, für Lehr- und Lernmittel auf etwa 40 Mart.

Bu Unterftutungen fteben im Durchichnitt 140 Mart

für ben Bögling gur Berfügung.

2. In bem Seminar Internat gu Rempen beträgt die von jedem Bögling ju gahlende Bergütung für die Berpflegung (Roft und Bohnung) 0,95 Mart täglich.

Für Beschaffung ber Lehr- und Lernmittel find im erften Jahre 80 Mart, im zweiten 60 Mart und im dritten 30 Mart erforderlich, außerbem gur Beftreitung fleinerer Ausgaben etwa 30 Mart jährlich.

Un Unterftühungen werden durchichnittlich 90 Mark

jährlich für jeben Seminariften gemährt.

3. Im Internat bes Seminars zu Mettmann belaufen fich bie Berpflegungsfoften auf etwa 300 Dart, im Externat im Durchichnitt auf 400 Mart für Ropf und Sahr.

Der Bedarf an Behr- und Lernmitteln ftellt fich auf

ungefähr 50 Mart jahrlich.

Der Durchichnittsfat ber gur Berfügung ftebenden Unterftugungen beträgt für ben Internatszögling 90 Mart, für ben Egternategogling 120 Mart jahrlich.

4. 3m Internat bes Seminars gu Moere wich ein jahrlicher Berpflegungsfat von 295 Mart, im Erternat ein folder von durchichnitilich 500 Mart jahrlich gezahlt.

Für Lehr- und Lernmittel find 70 Mart jährlich

erforderlich.

Un Unterftühungen werben beim Internat burchidnittlich 90 Mart, beim Externat 120 Mart jährlich gewährt.

5. 3m Seminar-Externat gu Dbenfirchen gabien die Böglinge fur Berpflegung und Bohnung 420 M.

jährlich.

Der Aufwand für Lehr- und Lernmittel beläuft fich auf burchichnittlich 50 Dt. im Jahr.

Un Unterftugungen erhalt ber Bögling im Durchichnitt

120 M. jährlich.

6. 3m Seminar Externat ju Rhendt haben die Böglinge für Berpflegung und Bohnung 375 Dt. für bas Jahr zu entrichten.

Der Bedarf an Lehr- und Lernmitteln beträgt im erften Jahre etwa 75 D., in ben beiben letten Jahren

40 M. jährlich.

Un Unterftühungen werben im Durchichnitt 120 DR.

für Ropf und Jahr bewilligt.

7. 3m Geminar Internat gu Kanten ftellt fich ber Berpflegungefat auf 300 M. für Ropf und Jahr. Lehr- und Lernmittel toften jahrlich etwa 70 Dt.

Der ben einzelnen Schulerinnen gu gemahrende Durchichnittefat an Unterftutungen beträgt jagrlich 90 D.

V. Regierungs Begirf Trier.

1. 3m Internat bes Seminars gu Ottweiler wird ein Berpflegungsfat von 300 M., im Externat ein folder von 400 Dt. für Ropf und Sahr gezahlt.

Der Bedarf an Lehr- und Lernmitteln beläuft fich im erften Jahre auf etwa 90 M., im zweiten auf 45 M.

und im dritten auf 25 M.

Un Unterftühungen erhalten die Internatszöglinge durchichnittlich 90 Dt., Die Externatszöglinge durchichnittlich 150 M. jährlich.

2. 3m Seminar-Externat ju Brum gahlen bie Böglinge für Berpflegung und Bohnung einschlieglich Beigung burchichnittlich 390 M. jahrlich.

Der Bedarf für Lehr- und Lernmittel ift auf etwa

56 M. jährlich zu veranschlagen.

An Unterftützungen werden ben Boglingen 150 M.

durchschnittlich für bas Jahr gewährt. 3. 3m Internat des Lehrerinnen-Seminars ju Saarburg belaufen fich im Durchichnitt die Berpflegungstoften auf 300 DR., im Extern at auf 400 DR.

Für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln find für das erfte Jahr 100 DR. und für die beiden folgenden

je 20 Dt. erforderlich.

Der Durchichnittsfat ber gur Berfügung ftebenben

Unterstützungen beträgt für die Internatszöglinge 90 M., für die Externatszöglinge 100 M. für Kopf und Jahr.

4. Im Seminar-Internat zu Bittlich beträgt der Berpflegungssah jährlich 310 M. einschließlich der Auslagen für Basche.

Die Lehr- und Lernmittel erfordern eine jährliche

Ausgabe von etwa 60 DR.

Un Unterftühungen werben burchichnittlich 90 DR. für

Ropf und Jahr bewilligt.

Coblenz, den 7. März 1893.
Königliches Provinzial Schulfollegium. J. A.: Münch.
364. 351. Auf Grund des §. 5 Abs. 5 des Kreisstatuts für das Gewerbegericht zu Bohwinkel (A.-Bl. 1893 S. 124) bestimme ich hierdurch Folgendes:

Bon ben im 1. Wahlbezirt — Bürgermeisterei Bohwintel — zu mählenden 10 Beisitzern mussen 2 ber Textil-Industrie, 2 ber Metall-Industrie, 2 ben Baugewerben, 2 ben Gewerben zur Gewinnung von Steinen und Sand, 2 anderen Gewerbezweigen angehören.

Bon den im 2. Bahlbezirf — Bürgermeisterei Saan zu mahlenden 10 Beisithern muffen 2 der Textil-Industrie, 2 den Baugewerben, 2 dem Schleiferei-Gewerbe, 4 an-

deren Bewerbezweigen angehören.

Bon ben im 3. Bahlbegirf — Bürgermeisterei Mettmann — zu wählenden 10 Beisibern muffen 4 der Textil-Industrie, 2 der Metall-Industrie, 2 den Baugewerben, 2 anderen Gewerbezweigen angehören.

Bon ben im 4. Bahlbezirf — Bürgermeisterei Bülfrath — ju mahlenden 10 Beisigern muffen 2 der Textil-Industrie, 4 den Gewerben zur Gewinnung von Steinen und Sand, 2 der Schäfte-Industrie, 2 anderen Gewerbezweigen angehören.

Bon ben im 5. Bahlbezirke — Bürgermeisterei Langenberg — zu mählenden 10 Beisihern muffen 4 der Tertil-Industrie, 2 der Metall-Industrie, 2 den Bau-Gewerben, 2 anderen Gewerbezweigen angehören.

Bon ben im 6. Bahlbegirf - Burgermeisterei Sarbenberg - zu mahlenden 10 Beifigern muffen 4 ber Textil-Industrie, 2 der Metall-Industrie, 2 ben Ban-Gewerben, 2 anderen Gewerbezweigen angehören.

Für jede ber vorstehend aufgeführten Gruppen gewerblicher Betriebe find die Beisiger in gleicher Bahl aus ben Arbeitgebern und ben Arbeitnehmern zu mahlen.

Im Uebrigen sind im Sinne vorsiehender Bestimmungen zur Textil-Industrie sämmtliche Betriebe zu rechnen, welche in der Gruppe IX, zur Metall-Judustrie sämmtliche Betriebe, welche in der Gruppe III, Klasse b, Ordnung 3 und in den Gruppen V und VI, zu den Baugewerben sämmtliche Betriebe, welche in der Gruppe XIV und zu den Gewerben zur Gewinnung von Steinen und Sand sämmtliche Betriebe, welche in der Gruppe IV Klasse a, Ordnung 1—3, Klasse b und Klasse, Ordnung 1 der Reichs. Berufs (Gewerbe) Statistit aufsgeführt sind.

Duffeldorf, den 23. Märg 1893. I. III. B. 2834. Der Regierungs-Brafibent: Frhr. von der Rede.

365. 352. Die auf Grund des §. 100f der ReichsGewerbeordnung für den Bezirk der zum Innungsausichuß zu Biersen gehörenden Innungen, nämlich der Bäcer- und Konditorinnung, der Anstreicherinnung, der Webgerinnung, der Schneiderinnung, der Tischlerinnung und der Gesammtinnung, sämmtlich zu Biersen, auf Antrag des Innungsausschusses erlassene Berfügung vom 30. März 1891, Amisblatt Stück 15, Seite 179, wird ausgehoben.

Duffeldorf, ben 23. Mary 1893. I. III. B. 2982.

Der Regierungs-Brösident: Frhr. von der Recke. 366. 312. Auf Grund des §. 138 des Gesetes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird im Einverständniß mit der Groß-herzoglich Oldenburgischen und der Bremischen Regierung gemäß Artikel 2 der Bereinbarung mit Oldenburg und Bremen vom 9. Januar 1889 über den Berkehr von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet der Beser vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirks-Ausschussen nachstehende Polizei-Berordnung erlassen:

§. 1. Die diesjährigen Schiehübungen der III. Matrosen-Artillerie-Abtheilung auf der Beser finden vom 13. April bis 29. Mai d. J. statt.

Die Uebungsfläche ift wie folgt begrengt:

Stromabwarts burch die Linien Tonne 19 Fedderwarden 5, stromauswarts burch die Linie Landbake III, unterste Quarantane-Tonne und Fort Langlütjen I.

§. 2. Bom 2. bis 8 Mai einschließlich — Sonntag, ben 7. Mai, ausgenommen — sowie am 18. Mai wird bas ganze, im §. 1 bezeichnete Schießgebiet 3 Stunden vor bis längstens 3 Stunden nach Tageshochwasser vollsständig gesperrt.

Die vollftändige Sperrung umfaßt an ben einzelnen

Tagen folgende Beitraume;

Beginn bes Feners: 2. Mai: 11 Uhr - Min. Borm. 11 " 4. 12 " 5. 1 " 6. 30 1 " " 8. 2 30 18. 12 Mitt. Schluß bes Feuers spätestens: 5 Uhr -Min. Nachm. ,, 30 30 " 7 " 7 30 " 8 30

Im Augenblid bes Beginns bes Feuers muffen fammtliche Schiffe und Fahrzeuge bas gesperrte Schieggebiet

geräumt haben.

§.3. Bur Durchführung der Absperrung bes lebungsfelbes nach Maggabe bes §. 2 find an den Grenzen desfelben Bolizeiboote — Dampfer, welche am Flaggenftod ober Gaffel die beutsche Handelsflagge, als besonderes Abzeichen im Topp ober Borsteven eine rothe, ausgezadte

Flagge führen - ftationirt. Den Beisungen ber Führer ber Bolizeiboote ift unbedingt und fofort Folge zu leiften.

Hohewegleuchtthurm und Meyerslegde zeigen mahrend ber Dauer der Schiehübungen je eine schwarze vierectige Flagge, welche auf telegraphische Beisung sosort nach Beendigung der Schiehübungen an dem betreffenden Tage niedergeholt werden.

§. 4. Um 17. Mai Nachts findet eine Nachtschießübung in der Zeit von Dunkelwerden bis Mitternacht ftatt und ift während dieser Zeit das Flußgebiet in den im §. 1 angegebenen Grenzen vollständig gesperrt.

S. 5. Un allen übrigen, nicht in ben §§. 2 und 4 genannten Tagen ber Schiegubungen werden die Beiten 3 Stunden vor bis 2 Stunden nach hochwaffer für das

Baffiren ber Uebungeflächen freigegeben.

Die Sperrung des Schiefigebiets erfolgt an diesen Tagen durch Minenleger — Dampffahrzeuge mit einem Schornstein; am Schornstein ein Band blau, gelb, roth oder weiß, Kriegsslagge am Stod —, welche sich an den Grenzen des Uebungsfeldes aufhalten. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

§. 6. Auf berjenigen Besestigung, aus welcher gesichoffen wird, weht mahrend ber Schießzeit am Flaggenmast eine schwarze vieredige Flagge, beren Niedergeben bie Beendigung ber lebung an bem betreffenden Tage bebeutet.

§. 7. Nur Dampfer bes Norbdeutschen Llogd, welche bie Boftflagge führen, fonnen bas Schieggebiet jederzeit

paffiren, durfen aber bafelbft nicht antern.

§. 8. Buwiderhandlungen gegen diese mit der Publistation in Kraft tretende Bolizei-Berordnung werden, sosern nicht nach den Bestimmungen des Strafgesethuches eine härtere Strafe verwirft ist, mit Gelbstrase bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Falle des Unsvermögens entsprechende Haftstrase trift.

Stade, ben 22. Februar 1893.

Der Regierungs. Brafident: gez. von Beyer.

Betreffend das Auffinden und Suchen von Beichoffen mahrend der Schiefübung aus ben Beferforts 1893.

1. Das Auffuchen der Geschoffe mahrend ber Schieße

übung ift nicht geftattet.

2. Um Ungludssallen vorzubeugen, diene Civilpersonen zur Warnung, saus blindgegangene scharf geladene Granaten gefunden werden sollten, daß sowohl das Heraussichrauben des Zünders als auch überhaupt der Transport der Granaten mit größter Gesahr verbunden ist.

Derartige Granaten sind daran erkenntlich, daß sie an der Spitze noch mit einer Zündvorrichtung versehen sind, an den freiliegenden Ersentheilen einen rothen Bleimennige-Anstrich haben und an der Spitze in einer Länge bis zu 5 cm schwarz gestrichen sind. Sollten solche Granaten gefunden werden, so ist sosort dem Kaiserlichen Marine-Artillerie-Depot Geestemunde Mittheilung zu machen und der Platz selbst durch eingesteckte Stangen abzugrenzen und kenntlich zu machen.

3. Un Findelöhnen zahlt bas Raiferliche Marine Artillerie-Depot Geeftemunde für:

28 cm Geschoffe 11,00 Mart pro Stud

Der Regierungs-Brafibent: geg. bon Beyer.

Berordnungen u. Befanntmachungen anderer Behörden 2c.

367. 354. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetes vom 12. April 1888 (Geset. S. S. 52) wird hierdurch befannt gemacht, daß ferner für nachbezeichnete Grundsstücke des Gemeindebezirks Remscheid das Grundbuch angelegt ift:

Flur 1, Dr. 180/66, 179/67.

Flur 2, Nr. 313/0.57.

Fur 3, Nr. 4209/25, 4947/25, 4948/25, 4978/25, 4979/25, 5348/28, 5349/28, 3849/30, 5321/30, 5322/30, 5323/30, 3531/30, 2896/30, 5325/30, 5326/30, 5324/30, 4438/30, 4565/30, 5027/30, 5199/30, 5310/30, 5311/30, 5312/30, 5313/30, 5314/30, 5315/30, 5316/30, 5317/30, 5107/81, 5108/81, 3134/140, 4637/170 unb 4092/619. Fur 4, Nr. 2993/80, 2917/80

Flur 5, Nr. 106, 1278/195, 1377/471, 1378/471, 500, 1194/501, 1203/521, 1205/635 und 925/532.

Flur 6, Nr. 51, 1495/80, 1496/80, 1131/149, 1535/132, 155, 1497/169, 1498/169, 976/191, 975/192, 206, 650/212, 716/548, 549, 965/551, 1484/625 und 1486/624.

Flur 7, Nr. 57.

Flur 8, Nr. 707/240, 417, 426.

Flur 10, Nr. 112, 174, 177, 389/194.

Flur 11, Nr. 123.

Flur 12, Nr. 406/7 und 408/7.

Flur 13, Nr. 1283/122.

Hur 14, Rr. 96, 104, 106, 743/82, 745/121, 746/121, 122, 123, 1572/140, 142, 1617/150, 154/I. 154, 1618/157, 752/171, 170, 213, 216, 1616/289, 1614/289, 1615/290, 1713/290, 1613/298, 300, 1548/311 und 1624/303.304.

3(ur 16, Nr. 36, 42/XI.37, 43, 406/58, 519/60, 71/XI.41, 485/85 a., 457/90, 747/70, 486/85,42/XI.36, 50/XI.39, 71/XI.40, 468/70. 592/51, 599/50, 777/11, 873/38, 874/38, 26, 121/VII.1, 258/VII.4, 272, 292, 802/310, 877/319, 611/147, 636/147, 822/147, 823/147

und 828/159.

Remicheid, den 20. Marg 1893.

Ronigliches Amtsgericht III.

368. 117. Seepolizeiverordnung betreffend Berbot bes Passirens, Rreuzens, Unterns 2c. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet.

Die Schiefübungen bes Artillerie-Schulichiffes im Jahre 1893 mit bem Revolvergewehr, bem Abfommlauf,

ber Rev. R. und Schnelladekanonen auf ber Jade von einem der Tender des genannten Schiffes bezw. vom Torpedoboot oder einer Dampfpinnasse, sinden in der zweiten Hälfte des Monats Februar und den Monaten März dis November statt. Mit diesen Uchungen sind Nachtübungen verbunden, welche am Schlusse jeder Schießübung in den Monaten April dis November von Dunkelwerden dis 2h Nachts abgehalten werden. Die Scheiben, nach denen geschossen wird, sind in der Jade, westlich vom Jappen Sand resp. auf der Hootsiel Platte verankert. Die Uebungssläche umfaßt das Vareler Tief und liegt zwischen den Beilungen Arngast W. S. W. und Tonne 23 O. und W. resp. Hootsiel Platte, wo die Schußrichtung von Norden über Osten nach Süden östslich von den schwarzen Tonnen geht.

Das Gebiet fennzeichnet sich durch die Scheibe und badurch, daß der schießende Tender bezw. das Fahrzeug, welche an den Scheiben auf und abdampsen, im Mast eine rothe Flagge sühren. Bei den Nachtschießübungen benutt der schießende Tender während der Dauer der llebungen unausgesetzt den Scheinwerser und sührt im Topp 2 rothe Laternen. Das Fahrwasser westlich vom schießenden Tender bezw. Fahrzeug im Bareler Tief und der Hootsiel Platte ist für den Berkehr frei.

Die Schießübung vom Tender "hah" und S. M. Artillerieschulschiff "Mars" bezw. "Carola" mit Schiffsgeschüßen und Schnelllade Kanonen auf der Jade findet in ben Monaten Marz bis November statt.

Bom Tender "Hah" wird gegen Scheiben geschossen, welche auf der Insel Holzwarden (nordwestlicher Theil der Oberrahn'ichen Felder) in der Jade erbaut sind. Die Schufrichtung ift 80. und 030.mw. Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheiben, die Baken und durch den in der Nähe verankerten Scheibenprahm. Das Fahrwasser westlich und nördlich vom Schießenden Tender ist für den Berkehr frei.

Bon S. M. S. "Mars" bezw. "Carola" und den Tendern wird gegen Scheiben geschossen, welche in der Jade auf dem neuen Brack stehen bezw. zwischen Tonne 10, 12, M und N verankert sind, bezw. zwischen Tonne 10 und 12 geschleppt werden. Die Uedungestäche für das Schießen nach sesten Scheiben ist begrenzt durch die Beilung Schillig Leuchtthurm W. mw. und Minsener Old Dg.Legde Tonne WNW. mw.; für die Schießendungen nach verankerten und geschleppten Scheiben durch die Beilung Minsener Sand Feuerschiff O. mw. und Tonne OSO. mw.

Das ganze Uebungsgebiet kennzeichnet sich burch die auf dem Watt stehenden Scheiben und Baken, durch die Unwesenheit des Artillerieschulschisse, der Tender, des Scheibenprahms und durch die verankerten bezw. gesichleppten Scheiben. Un den Tagen, an welchen allein nach den sesten Scheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser östlich vom schießenden Schisse und an den Tagen, an welchen allein nach verankerten und Schleppscheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser westlich vom schießenden Schisse und an den Tagen, an welchen gleichzeitig sowohl nach den sesten, als auch nach den verankerten

sowie ben geschleppten Scheiben geschoffen wird, ift das Fahrmaffer zwischen ben beiben schießenben Schiffen für ben Bertebr frei.

Indem Borftehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesehes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, Reichs. Geseh. Blatt Fol. 105 Nr. 1497 das Bassiren, Kreuzen, Antern u. s. w. von Schiffen und Jahrzeugen jeder Art in dem Schießgebiet während der Dauer des täglichen Schießens, welche durch das Sehen einer rothen Flagge an dem Maste des die Uebung abhaltenden Schisses oder Jahrzeuges kenntlich gemacht wird, bis zu dem oben bezeichneten Termine verboten.

An Stelle besonderer Bolizeiboote ist der schießende Tender oder das Artillerieschulichiss oder bessen Fahrzeuge zur Durchsührung des erlassenen Berbotes bestimmt und ist den Anordnungen dieser unbedingt Folge zu geben. Auch sind die vom Tender, dem Artillerieschulschisse oder von der Küste durch Signal gegebenen Besehle sosort zu besolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Berordnung werden aus Grund des §. 2 des ailirten Gesetzs mit Geldstrase bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Da nach der öftlichen Seite bes Fahrwassers him scharf geladene Granaten verseuert werden, und hierbei sogenannte Blindgänger nicht ausgeschlossen sind, so wird das Aufsuchen von Geschossen auf den öftlichen Bänken des Schießgebietes hiermit über haupt verboten. Auf den westlichen Bänken dagegen ist das Aufsuchen von Geschossen erlaubt, jedoch erst dann, wenn das Artillerie-Schulschiff mit allen seinen Fahrzeugen (Tender, Scheibenprahm) das Schießgebiet verlassen hat.

Die gesundenen Geschosse sind an das Artislerie-Depot zu Wilhelmshaven gegen Empfang des bestimmungsmäßigen Findelohnes, abzuliesern, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach §. 291 Theil II des Reichs. Stras-Geschbuches die widerrechtliche Aneignung der bei den Uebungen der Artislerie verschossen Munition mit Gesängniß dis zu einem Jahr, oder mit Geldstrase bis zu 900 Mark bestraft wird.

Wilhelmshaven, ben 19. Januar 1893.

Balois, Bize-Admiral und Stationschef. 369. 119. Seepolizeiverordnung, betreffend Berbot des Passirens, Areuzens, Ankerns 2c. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Minengebiet.

Bom 5. bis 8. April d. J. sindet eine Minenübung der II. Matrosenartillerie Abtheilung auf der Jade statt und zwar täglich von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

Die Uebungefläche ift wie folgt begrengt:

a) im Rorden durch eine rw. O. W. durch Tonne 19 gehende Linie,

b) im Dften burch bas Solthorner Batt,

c) im Suden burch eine rw. O. W. burch Tonne 20 gebenbe Linie,

d) im Beften durch 2 gelbe Faßtonnen mit rothen Fahnchen.

Das Gebiet fennzeichnet fich außerdem baburch, bag nordwärts oder sudwarts bavon in der Regel zwei Minenprahme mit 4 Labemaften und einem Signalmaft verantert liegen.

Die unter d genannten Seezeichen find von eintommenden Fahrzeugen an Badbord, von auslaufenden

an Steuerbord gu laffen.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesebes, betreffend die Reichskriegshäsen, vom 19. Juni 1883 — R. G. Bl. Fol. 105, Nr. 1493 — das Passiren, Kreuzen, Ankern 2c. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet dis zu dem oben bezeichneten Termin (8. April) verboten. Zur Durchführung vorstehenden Berbotes sind die meistens bei dem Sperrgebiet sich aushaltenden Minenleger bestimmt. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von der Küste aus durch Signal gegebenen Besehle sofort zu befolgen.

Buwiderhandlungen gegen biese Berordnung werben auf Grund bes §. 2 bes vorgenannten Gesches mit Gelbstrafe bis ju 150 Mart oder mit haft bestraft.

Bilhelmshaven, ben 12. Januar 1893.

Balois, Bize-Admiral und Stationschef.
370. 345. Das Sommer-Halbjahr 1893 beginnt am Samstag, ben 15. April d. J., an welchem Tage die erste Jimmatrifulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückfehrenden Studirenden statistinden wird. Das Berzeichniß der Borlesungen ist vom ersten

Bebellen ber Atademie gu beziehen.

Münfter i. B., ben 17. Mars 1893. 3. Nr. 211. Der zeitige Rettor ber Roniglichen Afabemie: Stahr. 371. 353. 1. Das bevorftehenbe Studien-Semefter unferer Universität nimmt mit bem 17. April c. feinen gefehlichen Unfang. Indem wir dies hierdurch gur alls gemeinen Renntnig bringen, machen wir Diejenigen, welche die Abficht haben, die Universität gu besuchen, barauf aufmertfam, baß fie fich punttlich mit bem Beginne bes Semefters bier einzufinden haben, um fich dadurch bor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen burch bas Berfaumen bes Unfangs ber Borlefungen unausbleiblich erwachsen muffen. Bugleich erfuchen wir hiermit die Eltern und Bormunder ber Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung diefes wichtigen Bunttes ber atademischen Disciplin möglichft mitzuwirten. In Unsehung berjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigfeits. Attefte bie Boblthat ber Stundung bes honorars für die Borlefungen in Unfpruch gu nehmen beabfichtigen ober um ein afabemisches Stipendium fich bewerben wollen, bemerten wir, bag nach den gesetlichen Borichriften berartige Besuche bei Bermeibung der nichtberudsichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb ber erften Boche und die Gefuche um Berleihung eines Stipendiums innerhalb ber erften vierzehn Tage nach bem gefetlichen Unfange bes Semeftere von ben Betenten in Berfon eingereicht werben muffen, und bag von benjenigen Studirenden, welchen die Bohlthat ber Stundung bereits guertannt worden ift, unter bem Brajubig bes Berluftes ihrer Berechtigung von bem erhaltenen Stundungefcheine

innerhalb ber erften Boche nach bem gesetlichen Unfange bes Semefters bei ber Quaftur Gebrauch gemacht werben muß

Bonn, den 24. März 1893. Rettor und Senat ber Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II. Die Immatriculation für bas bevorftebenbe Studien-Semefter findet vom 17. April c. an bis jum 8. Mai incl. ftatt. Spater tonnen nach ben bestebenden Borfdriften nur biejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Bergogerung ihrer Unmeldung nach Nachweifung gultiger Berhinderungsgrunde gu entichuldigen vermögen. Behufs ber Immatriculation haben 1. Diejenigen Studirenden, welche die Univerfitats. Studien beginnen, infofern fie Inlander find, ein vorschrifts-mäßiges Schulzeugniß und, falls fie Ausländer find, einen Bag ober fonftige ausreichende Legitimations-Bapiere, 2. biejenigen, welche von anderen Univerfitaten fommen, außer ben vorstehend bezeichneten Bapieren noch ein vollständiges Abgangs Beugnig von jeder früher bejuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inlander, welche feine Maturitats-Brufung bestanden, beim Bejuche der Universität auch nur die Absicht haben, fich eine allgemeine Bildung für Die hoberen Lebensfreise ober eine besondere Bildung für ein gewiffes Berufsfach gu geben, ohne daß fie fich für den eigentlichen gelehrten Staats: ober Rirchengienft bestimmen, fonnen auf Brund bes §. 3 ber Borfdriften bom 1. Oftober 1879 nur nach vorgangiger, ihnen hierzu Seitens bes Roniglichen Universitats Curatoriums ertheilter Erlaubnig immatriculirt merben.

Bonn, ben 24. März 1893. II. A. I. Nr. 2100. Die Immatriculations Commission.

372. 346. Durch Urtheil ber II. Civistammer bes Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 3. März 1893 ift über die Abwesenheit des Nicolaus Theobald aus Sohweiler ein Zeugenverhör verordnet worden.

Roln, ben 20. Marg 1893. Nr. 2303. Der Ober-Staatsanwalt, Geheimer Ober-Juftigrath, geg.: Samm.

373. 350. Die durch die Boftordnung festgesetten Beiten für die Deffnung und den Schluß der Bostsichalter bezw. für die Dienststunden der Bosts und Telegraphenanstilten bleiben auch nach Mittel-Europäischer Beit vom 1. Upril ab maßgebend.

Düffelborf, den 24. März 1893. II. 2896. Der Raiferl. Ober-Postdirektor: Geheime Ober-Bostrath Röhne.

Personal-Nadrichten.

374. 358. Der jeitherige Boltsichullehrer Friedrich Spohr ift zum Borschullehrer ernannt und an der Realschule in der Nordstadt zu Elberfeld angestellt, und der Elementarlehrer Johann Segschneider zu Scherpenberg zum hülfslehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Moers vom 1. April d. J. ab ernannt worden.



375. 359. Der herr Oberpräsident hat die Bermaltung der Landburgermeistereien Rheinberg und Difenberg bem Burgermeister Wagner der Stadt Rheinberg, Kreis Moers, auf Widerruf übertragen.

376. 361. Der Sauptlehrer und Lofal-Schulinfpettor Beinrich Rasper zu Altendorf ift zum Rettor ber III. fatholischen Bolteschule baselbft ernannt worden.

377. 311. Dem Umtsrichter Dr. Beder in Duffelborf ift ber Charafter als Umtsgerichtsrath verlieben.

Der Gerichtsichreiber Schmidt I beim Königlichen Landgericht Duffelborf und ber Gerichtsvollzieher Affenmacher in Crefelb find in ben Ruheftand verjest worden.

Die Gerichtsassisistenten Schumacher zu Duffelborf, Goerlich zu Ratingen und Ochs zu Mayen find vom 1. April d. J. ab zu Gerichtssichreibern bei den Amtsgerichten Creseld bezw. Belbert bezw. Landgericht Duffelborf und der diätarische Gerichtssichreibergehülse Eiden zu Saarbrücken vom gleichen Zeitpunkte ab zum etatsmäßigen Gerichtssichreibergehülsen beim Amtsgericht Ratingen ernannt worden.

Der Gerichtsschreiber Bettermann zu Ereseld und die Gerichtsassisitenten Thebrath zu Elwe und Brandt zu Biersen sind vom 1. April d. J. ab in gleicher Eigenschaft an die Amtsgerichte Mulheim a d. Ruhr bezw. Biersen bezw. Duffeldorf verzeht worden.

Der Gerichtebiener Bohland beim Umtegericht Duffel-

borf ift geftorben.

378. 313. Schaefer, Landgerichtsrath in Elberfeld, ift vom 1. Marg 1893 ab jum Oberlandesgerichtsrath in Roln ernannt;

Eichhorn, Gerichtsaffeffor in Roln, ift vom 1. Marg

1893 ab zum Umterichter in Lennep ernannt;

Dr. Bolff, Gerichtsaffessor in Elberfeld, ift bom 1. Marg 1893 ab mit der Berwaltung einer Richterstelle bei dem Amtsgericht in Eustirchen beauftragt;

Brementhal, Rotar in Lennep, ift zugleich zur Rechtsanwaltschaft bei bem Umtegericht in Lennep zugelassen; Flab, Gerichtsvollzieher in Langenberg, ift vom 1. Upril 1893 ab an bas Umtegericht in Belbert verset;

Reiniger, biatarifcher Raffenaffistent in Elberfeld, ift vom 1. Marg 1893 ab jum etatsmäßigen Gerichtsichreibergehülfen bei bem Umtegericht I in Berlin ernannt;

Beinstod, Aftuar in Dulten, ift vom 1. Marg 1893 ab mit ber Bahrnehmung ber bei dem hiefigen Umtagericht erledigten biatarischen Kaffenassistentenstelle beauftragt;

Alaas, Aftuar in Elberfeld, ift mit ber Aushulfe-

leiftung im Bureaubienfte bei bem Umtsgericht in Ott-

Genenger, Aftuar in Rheydt, ift auf 3 Wonate dem Amtsgerichte in Remscheid zur Aushülfe in der Grund-

buchanlegung überwiesen;

Straubel, Uftuar in Elberfeld, ift bis auf Beiteres bem Spothefenante in Erefeld gur Unshulfe in der Grundbuchabtheilung überwiesen worben.

379. 336. Berfett: Postinfpettor Rogetsty von Duffelborf nach Bofen, tomm. Bostinfpettor heitmüller von Oldenburg (Großherzogthum) nach Duffeldorf, Postbauinspettor Zimmermann von Baden-Baden nach Elberfeid, Telegraphenassistent Schardin von Effen (Ruhr) nach Stettin.

Boftbireftor bolg von Machen nach Emmerich, Boftfaffirer Schreiner von Elberfelb nach Stabe, Telegraphenamtstaffirer Schmoll von Duffelborf nach Botsbam, Dber-Boftbirettionsfefretar, tomm. Boftinfpettor hofmann von Arnsberg nach Barmen; Die Dber-Boftbireftionsfefretare hoennd von Botsbam nach Barmen-Unterbarmen, Gefing von Roln (Rhein) nach Duffeldorf, Benfelmann von Duffelborf nach Frantfurt (Main), Brugel von Minden (Beftfalen) nach Elberfeld, Biener von Duffeldorf nach Salle (Saale); Boftmeifter Berner von Barmen Unterbarmen nach Rotenburg (Fulba); die Boftfefretare Fehlauer von Duffelborf nach Magdeburg, Goudefron von Duffeldorf nach Caffel, Renter von Duffelborf nach Roln (Rhein), Deier von DR. Bladbach nach Magdeburg, Raether von Berlin nach Duffelborf, Roteboom von Olbenburg (Großherzogthum) nach Duffeldorf; die Baftaffiftenten Roch von Duffeldorf nach Carlshafen, Georg Muller von Elberfeld nach Michelftabt.

Ernannt: Boftfefretar Rlauß in Grefelb gum Ober-

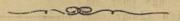
Poftfetretar.

Ung estellt: Als Bostsekretare die Bostpraktikanten Bachus in Barmen und Diebel in Duisburg; als Telegraphenanwärter Ziemer in Duffelborf.

In ben Ruheftand verfest: Boftbireftor Grall

in Befel auf feinen Untrag.

380. 337. In Folge Schließung ber Station Effen (R.-M.) für ben öffentlichen Berkehr übernimmt ber bortige Güterexpedient Otto Ernst Preß mit dem 1. April bs. 35. — an Stelle bes Stationsassisiftenten Ahlmann — die Geschäfte des Güterkassenfassisirers auf der Güterabsertigungsstelle Effen (Rh.).



Sach= und Namenregister für das Jahr 1892 (Preis 50 Pf.) find durch die Raifer= lichen Postanstalten oder direkt von der Amisblatts-Redaktion zu beziehen.

Siergu Die Deffentlichen Anzeiger Rr. 62, 63 und 64.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Bog & Co., Königlichen Sofbuchdruckern in Duffeldorf.